

Merkblatt zum Containerdienst der Kreisabfallwirtschaft Northeim

Bitte beachten Sie folgende Hinweise!

Container für Restabfall (z.B. für Haushaltsauflösungen) dürfen folgende Abfälle enthalten:

- **Sperrmüll:** Einrichtungsgegenstände wie Betten, Schränke, Stühle, Tische, Fußbodenbeläge u.a.
- **Metallgegenstände:** Öfen, Badewannen, Wäscheständer, Fahrräder, Schubkarre u.a.
Metallgegenstände bitte oben auf den Container legen, um die Wertstofftrennung zu ermöglichen
- **Renovierungsabfälle:** Styroporplatten, Tapetenreste u.a.
- **Restabfälle:** Geschirr, Spielzeug und Ähnliches (lose oder in Säcken)

Container für Erdaushub dürfen nur Erdaushub enthalten.

Container für Gartenabfälle

Baum-, und Strauchschnitt, Grünschnitt sowie Laub

Container für Altholz I-III

Schadstofffreies Holz - vorwiegend aus dem Innenbereich
z.B. Laminat, Paneele, unbehandeltes Holz

Container für Altholz IV

Schadstoffhaltiges Holz – vorwiegend aus dem Außenbereich
z.B. Fenster, Türen, Holz von Pergola, Balkon, Schuppen, Gartenlaube

Container für Bauschutt:

Zum Bauschutt zählt **mineralisches Material** aus Bautätigkeiten z.B.:
Naturbausteine, Mauerwerk, Dachziegel, Betonabfälle, Fliesen, Mörtel, Sanitärkeramik

Kosten für die Containerabfuhr:

Sperrmüll	5 m³	491 Euro pro Leerung
Sperrmüll	15 m³	1.036 Euro pro Leerung
Erdaushub	5 m³	102 Euro pro Leerung
Bauschutt	5 m³	229 Euro pro Leerung
Gartenabfälle	5 m³	133 Euro pro Leerung
Gartenabfälle	15 m³	169 Euro pro Leerung
Altholz I-III	5 m³	305 Euro pro Leerung
Altholz I-III	15 m³	395 Euro pro Leerung
Altholz IV	5 m³	450 Euro pro Leerung
Altholz IV	15 m³	600 Euro pro Leerung

Diese Gebühr schließt die Bereitstellung des Containers für 1 Woche, den Transport und die Entsorgungsgebühr ein. Für die Bereitstellung über den Zeitraum von einer Woche hinaus wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 25 € für jeden weiteren Bereitstellungstag erhoben.

Bitte beachten Sie, dass für Schäden bei der Bereitstellung des Containers am Untergrund keine Haftung übernommen werden kann!*

Bitte sorgen Sie für eine ausreichende Sicherung, so dass keine Gefährdung von Dritten durch den bereitgestellten Container ausgeht (Verkehrssicherungspflicht)!*

Sie erreichen uns:

Kreisabfallwirtschaft Northeim • Matthias-Grünwald-Str.22 • 37154 Northeim

Öffnungszeiten: montags bis freitags 8.30 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Abfallberatung: Frau Schmale ☎ (05551) 708-162
Containerfahrer: 0171 38 30 896
Deponie Moringen-Blankenhagen: ☎ (05554) 2358

Nicht entsorgt werden dürfen über die Container:

- ◆ Schadstoffe z.B. Altöl, Autobatterien, Lacke und Farben
- ◆ Leuchtstoffröhren
- ◆ Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Kühlgeräte
- ◆ Verpackungsabfälle (Pappe/Papier, Altglas, Folien)
- ◆ Ölradiatoren,
- ◆ asbesthaltige Abfälle, Dämmwolle
- ◆ Nachtspeicheröfen
- ◆ Reifen
- ◆ Bioabfälle

Hinweise zur Entsorgung dieser Abfallarten befinden sich im Abfallkalender und im Abfall-ABC des Landkreises Northeim

Hinweise zur Aufstellung der Container

I. Zufahrten und Aufstellplatz

1. Dem Kunden/der Kundin obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container auszuweisen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen.
2. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem dafür erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund für das Befahren mit schwerem LKW vorbereitet ist.
3. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung der Kreisabfallwirtschaft, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Kunde bzw. die Kundin.

II. Sicherung des Containers

1. Die Kreisabfallwirtschaft stellt einen mit rot-weißen Warnstreifen entsprechend der Verlautbarung des Bundesverkehrsministers gekennzeichneten Container, wenn die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für eine eventuell erforderliche weitergehende Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der Kunde/die Kundin verantwortlich.
2. Eine erforderliche behördliche Genehmigung wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Kunde/die Kundin beim Landkreis Northeim Tel. (05551) 708-534 bzw. bei der Stadt Einbeck (05561) 916-406 oder der Stadt Northeim (05551) 966-177 einzuholen. Darüber hinaus ist eine Sondernutzungserlaubnis bei dem örtlich zuständigen Ordnungsamt zu beantragen.
3. Für unterlassene Sicherung des Containers haftet ausschließlich der Kunde/die Kundin. Die Kreisabfallwirtschaft ist von Ansprüchen Dritter freizustellen. Gleiches gilt für das Fehlen der Aufstellgenehmigung nach Nr. 2.

III. Beladung des Containers

1. Der Container darf nur bis zur Höhe der Bordwand und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts befüllt werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Kunde/die Kundin.
2. In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten (siehe Vorderseite Merkblatt) eingefüllt werden.
3. Der Kunde/die Kundin ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne dessen Wissen durch Dritte geschieht.

IV. Fälligkeit der Rechnung

Die Gebühren werden nach § 9 Abs. 4 Abfallgebührensatzung des Landkreises Northeim mit der Bereitstellung fällig. Hierzu wird innerhalb von 14 Tagen ein entsprechender Gebührenbescheid übersandt.